

KUNDEN

INFORMATIONSBROSCHÜRE

nach WAG 2018

1. Allgemeine Informationen über die WEPA Investmentgesellschaft m.b.H.

Die **WEPA Investmentgesellschaft m.b.H.** (im Folgenden „WEPA“ oder „der Finanzdienstleister“ genannt), Martinstraße 10, 1180 Wien, www.wepa.at, ist ein zu FN 135712b im Firmenbuch des HG Wien eingetragenes und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, gemäß § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) konzessioniertes Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) und zur Anlageberatung und zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente (gewerbliche Wertpapierdienstleistungen gem. § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG und Finanzinstrumente gem. § 1 Z 7 WAG lit. a und c) berechtigt. Die WEPA bietet Ihnen eine **nicht-unabhängige Vermittlung bzw. Beratung** bzw. Wertpapierdienstleistung an und hat daher zwar eine breite Palette von Produkten, kann Ihnen aber nicht den Gesamtmarkt abbilden. **Die WEPA ist kein Mitglied der Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH.** Die WEPA hat entweder das bei Konzessionserteilung geforderte Anfangskapital als Mindestkapital zu halten oder **die WEPA besitzt eine Berufshaftpflichtversicherung**, welche die Anforderungen des § 4 Abs. 3 WAG erfüllt. Alleingeschäftsführer des WPDLUs ist Herr Martin Bransky, da kein zweiter Geschäftsführer gesetzlich notwendig ist. **Die WEPA und die für sie tätigen Personen sind nicht berechtigt, Kundengelder** und Kundenfinanzinstrumente des Kunden **entgegenzunehmen** bzw. zu halten und dürfen daher nie Schuldner der Kunden werden.

Kommunikationswege mit WEPA

Für Fragen und Anliegen wenden Sie sich bitte zuerst an Ihre/n persönliche/n Berater/in (vertraglich gebundene Vermittler/in bzw. Wertpapiervermittler/in). Er/Sie kennt Sie und Ihre Veranlagungen am besten und kann Ihnen in der Regel sofort Auskunft erteilen. Sie können auch direkt mit WEPA Kontakt aufnehmen und mit uns ausschließlich in Deutsch kommunizieren. Die Unterlagen, welche wir Ihnen aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften übermitteln müssen, können wir Ihnen in Deutsch und je nach Produkthanbieter auch- bzw. nur in englischer Sprache zukommen lassen. Beschwerden über WEPA, deren Mitarbeiter oder Dienstleistungen, können schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail ausschließlich in deutscher Sprache übermittelt werden. WEPA ist bemüht, Beschwerden zeitnah zu bearbeiten.

Kontaktdaten:

Postanschrift: Martinstraße 10, 1180 Wien **Telefon:** +43 1 522 40 03 - 201 **E-Mail:** office@wepa.at

Fax: +43 1 522 40 03 – 11

Web: www.wepa.at (geschütztes Kundenportal)

Es werden keine telefonischen Aufträge entgegengenommen!

Öffnungszeiten (ausgenommen gesetzliche Feiertage): Mo bis Do: 09:00 bis 15:00, Fr: 09:00 bis 13:00

Beratung auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung!

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass E-Mails oder Faxe, die außerhalb der Bürozeiten einlangen, frühestens am nächsten Werktag bearbeitet werden können. Informationen über unser Unternehmen finden Sie auch auf unserer Homepage www.wepa.at.

Die weibliche Form ist der männlichen Form in diesem Vertrag gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird die männliche Form gewählt („Gender-Klausel“).

2. Dienstleistungen von WEPA

Im Bereich des Anlage- und Wertpapiergeschäfts bietet WEPA folgende Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten an:

- a) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
- b) Anlageberatung: die Abgabe persönlicher Empfehlungen über Geschäfte mit Finanzinstrumenten an einen Kunden, sei es auf dessen Aufforderung oder auf Initiative des Erbringers der Dienstleistung
- c) Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen

WEPA bedient sich zur Durchführung ihrer Tätigkeit auch nicht angestellter Berater/innen. Bei den Beratern/innen handelt es sich hauptsächlich um sogenannte "Wertpapiervermittler" bzw. „vertraglich gebundene Vermittler“. Die Wertpapiervermittler verfügen über die für ihre Dienstleistungen notwendigen Gewerbeberechtigungen. Es ist zu beachten, dass Wertpapiervermittler für mehrere Unternehmen tätig sein können. **Der Wertpapiervermittler sollte daher immer offen legen, für wen er im jeweiligen Fall tätig ist. Der vertraglich gebundene Vermittler darf bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach dem WAG 2018 ausschließlich im Namen von WEPA auftreten.**

Für Kunden von WEPA bedeutet dies, dass sie in jedem Fall von einem kompetenten und erstklassig ausgebildeten Berater betreut werden. Die Berater mussten nicht nur Prüfungen ablegen, um ihre Gewerbeberechtigungen zu erlangen sondern werden außerdem von WEPA laufend über neueste Produkte, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und weitere Belange, die für eine optimale Kundenbetreuung unerlässlich sind, geschult. Für diese Schulungen werden auch namhafte Rechtsexperten sowie Trainer der Produkthersteller engagiert. Durch diese und eine Reihe anderer Maßnahmen will WEPA sicherstellen, dass deren Berater/innen immer über aktuellste Entwicklungen informiert sind und Kunden immer bestmöglich und auf gleichbleibend hohem Niveau informieren können.

3. Kundenprofil und Kundenkategorien

3.1. Kundenprofil

Als Kunde von WEPA können Sie darauf vertrauen, dass Sie bestmöglich beraten werden. Bevor Ihr/e Berater/in Ihnen ein Angebot erstellen kann, muss er/sie von Ihnen umfangreiche Informationen einholen. Die erhobenen Daten benötigen wir, um Ihnen zielgerichtete Empfehlungen geben zu können. Außerdem sollen Sie dadurch die Konsequenzen und die Tragweite der empfohlenen Finanzinstrumente einschätzen können. Das WAG 2018 definiert genau den Umfang der zu erhebenden Daten. Dazu zählen die persönlichen Daten, finanzielle Verhältnisse, Anlageziele und Anlagehorizont, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die individuelle Verlusttragfähigkeit. Der Umfang der Beratungsleistung hängt wesentlich davon ab, in welchem Ausmaß Sie über Ihre persönliche Situation Auskunft erteilen. Je detaillierter Ihre Angaben sind, desto präziser kann Ihr/e Berater/in auf Ihre Bedürfnisse eingehen und zielgerichtete Empfehlungen geben. Falls Sie nicht bereit sind, das vom Gesetz vorgesehene Mindestmaß an Auskünften zu erteilen, darf WEPA bzw. deren Berater/innen keine Empfehlungen geben.

3.2. Kundenkategorien

Das WAG 2018 sieht drei Kategorien von Anlegertypen vor: „Privatkunde“, „Professioneller Kunde“ und „Geeignete Gegenpartei“. Zur Unterscheidung dienen genau definierte Kriterien. Eine Änderung der Kundenkategorie kann erst nach Antragstellung durch Sie und nach Überprüfung der gesetzlich verpflichtenden Kriterien durch WEPA vorgenommen werden. Abhängig von der zugewiesenen Kundenkategorie sieht das WAG 2018 ein bestimmtes Schutzniveau für Sie vor. Eine Änderung der Kundenkategorie führt demnach auch zu einer Veränderung Ihres Schutzniveaus. WEPA stuft Sie daher grundsätzlich in die Kategorie „Privatkunde“ ein. Kunden der Kategorie „Privatkunde“ genießen den höchsten Anlegerschutz. Dabei sind von WEPA umfangreiche Informations- und Aufklärungspflichten zu erfüllen. Ebenso muss im Zuge der Anlageberatung eine Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung vorgenommen werden. Dieser Kundenkategorie können nicht nur Verbraucher angehören, sondern auch freiberuflich Tätige, Unternehmen und sonstige nicht-natürliche Personen. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um Privat- oder Betriebsvermögen handelt. Auch die Höhe des veranlagten Vermögens ist für die Einstufung unerheblich.

4. Informationen zu Kosten, Entgelten und Zuwendungen

4.1. Kosten der Dienstleistungen

Bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen an Investmentfonds sowie Vermögensverwaltungsverträgen fallen in bestimmtem Umfang Kosten für die Qualitätssicherung und -verbesserung an. WEPA legt dem Kunden Kosten und Nebenkosten der jeweiligen Wertpapierdienstleistung offen. Hierbei werden dem Kunden auch in einer Veranschaulichung die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben zur Kostentransparenz gelten grundsätzlich auch gegenüber professionellen Kunden. WEPA übergibt dem Kunden vor Abschluss des Wertpapiergeschäftes Informationen zu Kosten (**ex ante**). Bei diesen Informationen handelt es sich um Schätzungen. Die tatsächlich anfallenden Kosten werden im Nachhinein (**ex post**) einmal jährlich offengelegt und können von der ex ante Schätzung abweichen. Bei der ex post Darstellung ist WEPA auf die Datenlieferung von Produktgesellschaften und Informationsdienstleistern angewiesen. Diese können unterschiedliche Abrechnungstichtage, unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittelkurs, Börsenschlusskurse) sowie zu Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte zum Inhalt haben. Dies bedeutet, dass es zu Unterschieden sowie Abrechnungs- und Rundungsdifferenzen kommen kann.

4.2. Entgelte bei der Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen

Für die Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen kann WEPA vom Vermögensverwalter (Institut) die vom Kunden direkt entrichtete Einstiegsgebühr sowie einen Teil der vom Kunden im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages direkt an das Institut vergüteten laufenden Vermögensverwaltungsgebühr (Serviceentgelt) erhalten. WEPA ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, eventuelle Zuwendungen von Dritter Seite dem Kunden rückzuvergüten.

4.3. Zuwendungen bei der Vermittlung von klassischen Wertpapierdepots

WEPA erbringt bei der Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds (klassische Wertpapierdepots) eine überwiegend provisionsbasierte und in diesem Sinne **abhängige Wertpapierdienstleistung** und darf in diesem Zusammenhang Zuwendungen von Dritter Seite, namentlich von Kapitalverwaltungsgesellschaften (Fondsgesellschaften) sowie Abwicklungsbanken unter der

Voraussetzung einbehalten, dass diese Zuwendungen zur Finanzierung qualitätssteigernder Maßnahmen für den Kunden verwendet werden.

Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds erhält WEPA eine Vertriebsprovision, deren Höhe sich nach der Art der Fonds sowie der ausgebenden Kapitalverwaltungsgesellschaft (Fondsgesellschaft) richtet. Die Höhe der Vertriebsprovision entspricht in der Regel dem beim Kauf der Investmentfondsanteile anfallenden Ausgabeaufschlag (Agio). Der Ausgabeaufschlag beträgt bei Investmentfonds regelmäßig (in Prozent des Anlagebetrages) bei Geldmarktfonds bis 3%, bei Rentenfonds bis 5%, bei Aktienfonds bis 6%, bei offenen Immobilienfonds bis 6%, bei Mixed Asset Fonds bis 6% sowie bei strukturierten Produkten bis zu 5%. Darüber hinaus erhält WEPA für die Zeit, in der die Fondsanteile vom Kunden gehalten werden, zeitanteilige Vergütungen (Abschlussfolgeprovisionen) aus der Verwaltungsvergütung der Investmentfonds, die die Fondsgesellschaft dem jeweiligen Investmentfonds in Rechnung stellt. Die Verwaltungsvergütungen können dem jeweiligen Verkaufsprospekt entnommen werden. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Ausgestaltung der Vertriebsvereinbarung mit der Fondsgesellschaft bzw. der depotführenden Stelle sowie nach der Art der Fonds und variiert in der Regel bei Geldmarktfonds zwischen 0,0% und 0,5% pro Jahr, bei Rentenfonds zwischen 0,0% und 0,8% pro Jahr, bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,0% und 0,8% pro Jahr, bei Aktienfonds zwischen 0,0% und 1,2% pro Jahr und bei Mixed Asset Fonds zwischen 0,0% und 1,0% pro Jahr, jeweils bezogen auf den durchschnittlichen Anteilsbestand im Depot des Kunden. Dem Kunden entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da die Vertriebsfolgeprovision aus der Verwaltungsvergütung der jeweiligen Fonds gezahlt wird. Eine genauere Angabe der Vertriebsfolgeprovision ist im Rahmen der Informationsbroschüre nicht möglich, weil die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen vom vermittelten Anteilsbestand abhängig ist. Emittenten von strukturierten Produkten, insbesondere von Zertifikaten, vergüten die Platzierungsprovision gegebenenfalls in Form eines Abschlags oder eines Teils des Emissionspreises, der unmittelbar oder zeitlich gestreckt berechnet wird. Die Höhe dieser Vergütung unterscheidet sich von Emittent zu Emittent und beträgt in der Regel maximal bis zu 3% des jeweiligen Anlagebetrages.

Die vorgenannten Zuwendungen von Dritten sind dazu bestimmt, die Qualität der Dienstleistungen für den Kunden zu verbessern. Sie beeinträchtigen nicht die Pflicht von WEPA, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Solange WEPA diese Zuwendungen vereinnahmt, erbringt WEPA nachfolgend aufgeführte qualitätsverbessernde Maßnahmen für den Kunden. Abweichend davon nimmt WEPA geringfügige nicht-monetäre Vorteile von Dritten an, die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind. Zu geringfügig nicht-monetären Zuwendungen gehören Schulungen, Teilnahme an Konferenzen, Bewirtungen in vertretbarem Geringfügigkeitswert und sonstige nicht-monetäre Vorteile.

An vertraglich gebundene Vermittler (vgV) oder Wertpapiervermittler, die für WEPA tätig sind und WEPA Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlt WEPA Anteile aus den WEPA von Kapitalverwaltungsgesellschaften (Fondsgesellschaften) und Abwicklungsbanken vergüteten Zuwendungen. WEPA gewährt diese Zuwendungen nur, wenn sie darauf ausgelegt sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern.

4.4. Qualitätsverbessernde Maßnahmen durch Erhalt von Zuwendungen

WEPA bietet dem Kunden eine Reihe qualitätsverbessernder Maßnahmen, die auch durch den Erhalt von Zuwendungen Dritter finanziert werden. Zu nennen sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- (1) WEPA bietet dem Kunden Zugang zu einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente unterschiedlicher nationaler und internationaler Kapitalverwaltungsgesellschaften.
- (2) WEPA bietet dem Kunden Zugang zu einer Reihe nationaler und internationaler depotführenden Abwicklungsbanken.
- (3) WEPA bietet dem Kunden an, mindestens einmal jährlich zu bewerten, ob die Finanzinstrumente, in die der Kunde über die Vermittlung von WEPA investiert hat, weiterhin geeignet sind.
- (4) WEPA stellt dem Kunden eine Informationstechnologie zur Verfügung (Web Depot), die dem Kunden bei Anlageentscheidungen helfen kann oder ihm die Möglichkeit gibt, die Palette der Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten.
- (5) WEPA bietet dem Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsdepots Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der enthaltenen Finanzinstrumente an. Diese Maßnahmen können auch auf die Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden.
- (6) WEPA bietet dem Kunden Zugang zur Anlageberatung durch die Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern.

Weitere Einzelheiten zur Gewährung von Zuwendungen legt WEPA seinen Kunden auf Nachfrage offen.

4.5. Angemessenheit und Marktüblichkeit der Zuwendungen

Hinsichtlich der Angemessenheit und Marktüblichkeit der Zuwendungen wird im Allgemeinen auf folgende weitere Informationsmöglichkeit gemäß gesetzlicher Vorgabe verwiesen:

<https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/marktuebliche-entgelte/>

das entsprechende PDF-Dokument kann unter oben angeführter Adresse eingesehen / geladen werden.

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat die Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen, die von der gesetzlichen Interessenvertretung der Finanzdienstleister - im Konkreten dem Fachverband Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) – regelmäßig zu erheben sind, auf ihrer Website zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll u.a. auch im Hinblick auf das Erkennen möglicher Interessenkonflikte eine Orientierungshilfe für Kunden bei der Inanspruchnahme von Wertpapierdienstleistungen bieten. In diesem Zusammenhang besteht für Wertpapierfirmen die zusätzliche Informationspflicht gegenüber ihren Kunden, auf die von der FMA veröffentlichten Bandbreiten für marktübliche Entgelte hinzuweisen.

5. Aufträge und Berichte

Der Kundenservice von WEPA endet nicht mit der Vermittlung eines Finanzinstrumentes oder Erbringung einer Wertpapierdienstleistung. WEPA erstattet seinen Kunden über die für sie durchgeführten Aufträge Bericht. Sofern der Kunde zugestimmt hat, erhält er diese Berichte per E-Mail an die letzte WEPA bekannte E-Mail-Adresse. Ansonsten werden dem Kunden die Berichte per Post an die letzte bekannte Anschrift geschickt (zusätzliches Entgelt wird eingehoben). Inhalt dieser Berichte sind Angaben über die Ausführung des jeweiligen Auftrags.

Eine Bestätigung über die Auftragsausführung wird dem Kunden so schnell wie möglich, das heißt spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags, übermittelt. Sofern WEPA die Bestätigung von einem Dritten, etwa einer Bank, erhält, wird dem Kunden dieses Dokument spätestens

am ersten Bankarbeitstag, nachdem die Bestätigung bei WEPA eingegangen ist, übermittelt. Damit der Kunde die gleiche Bestätigung nicht doppelt bekommt, übermittelt WEPA dem Kunden diese nicht, wenn er sie unverzüglich von jemand anderem, der dazu laut Gesetz verpflichtet ist, erhalten muss.

6. Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)

Bereits vor Inkrafttreten des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 hat WEPA mögliche Interessenkonflikte auf die nachstehend beschriebene Art gehandhabt. Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist WEPA verpflichtet, die Interessenkonflikte schriftlich für den Kunden festzuhalten und dem Kunden zu übermitteln. Interessenkonflikte lassen sich bei einem Unternehmen, das Finanzdienstleistungen für seine Kunden erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen.

WEPA ist darauf bedacht, Dienstleistungen immer im bestmöglichen Interesse des Kunden zu erbringen. Zu diesem Zweck hat WEPA Vorkehrungen getroffen, die gewährleisten sollen, dass sich Interessenkonflikte zwischen WEPA, der Geschäftsleitung, den Beschäftigten und Kooperationspartnern sowie Kunden oder zwischen Kunden untereinander nicht negativ auf die Interessen des Kunden auswirken. Diese Vorkehrungen werden im Folgenden kurz erläutert:

6.1. Wo können Interessenkonflikte auftreten?

Interessenkonflikte können sich zwischen WEPA, anderen Unternehmen, der Geschäftsleitung, Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern, Wertpapiervermittlern oder anderen Personen, die mit WEPA verbunden sind, und Kunden oder zwischen Kunden ergeben.

6.2. Welche Finanzdienstleistungen können Interessenkonflikte auslösen?

- a) Anlageberatung: persönliche Empfehlungen zu Geschäften in Finanzinstrumenten
- b) Vermittlung: Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Finanzinstrumente betreffen

6.3. Beispiele für potentielle Interessenkonflikte

- Interesse am Absatz von Finanzinstrumenten
- Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Ausgabeaufschlag, Vertriebsfolgeprovision) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Investmentfondsanteilen an Kunden
- Gewähr von Zuwendungen an Vermittler/innen bzw. Berater/innen

6.4. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

WEPA und deren Mitarbeiter handeln im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf rechtmäßige, sorgfältige und redliche Weise im Interesse des Kunden. Ziel der nachfolgenden Vorschriften ist es, Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen und soweit möglich zu vermeiden. Die Mitarbeiter von WEPA sind damit betraut, mögliche Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen wurden zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen:

- a) die Einrichtung von vertraulichen Bereichen mit sogenannten "Chinese Walls". Dabei handelt es sich um virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses
- b) alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte mit Finanzinstrumenten verpflichtet
- c) Reihung der Interessen. Die Interessen der Kunden gehen immer den Interessen der WEPA bzw. deren Mitarbeitern vor
- d) bei Ausführung von Aufträgen handelt WEPA entsprechend der Durchführungsbestimmungen
- e) regelmäßige Schulung der Mitarbeiter.

6.5. Offenlegung von Interessenkonflikten

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Interessenkonflikte nicht vermeidbar sind. In diesem Fall wird WEPA die betreffenden Kunden informieren. Diese können sich danach entscheiden, ob sie das Geschäft trotz des Konflikts ausführen möchten.

7. Ausführungsgrundsätze / Durchführungspolitik (Execution Policy)

WEPA bzw. deren Berater/innen vermitteln den Kunden Depots, Finanzinstrumente sowie Wertpapierdienstleistungen. Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren leitet WEPA auf geeignetem Weg an die auftragsausführende Stelle, d. h. die depotführende Stelle des Kunden, weiter. Jede depotführende Stelle hat eigene Ausführungsgrundsätze, welche von WEPA im Rahmen des Auswahlprozesses darauf überprüft wurden, ob sie eine bestmögliche Ausführung für Wertpapieraufträge gewährleisten und die Kundeninteressen in ausreichendem Maße berücksichtigen werden. WEPA führt Wertpapieraufträge also in keinem Fall selbst aus. Diese Execution Policy wird anhand der hier beschriebenen Kriterien regelmäßig mindestens einmal jährlich überprüft. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

7.1. Vorrang von Weisungen des Kunden

Der Kunde kann WEPA Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen einzelne Anlageentscheidungen ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor. WEPA wird diese Weisungen gesondert dokumentieren.

Bitte beachten Sie:

Liegt eine Weisung des Kunden vor, wird WEPA nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze ausführen. Eine Weisung des Kunden befreit WEPA somit davon, die Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Für die Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen sieht das Gesetz keine Ausführungsgrundsätze vor, jedoch setzt WEPA diese Regelungen aus Gründen der Transparenz auch für diesen Bereich um. Natürlich hat WEPA die Aufträge seiner Kunden auch in der Vergangenheit bereits nach diesen Kriterien ausgeführt. Gemäß § 62 WAG 2018 ist für die Ausführung von Aufträgen eines Privatkunden das Gesamtentgelt als maßgeblicher Faktor zur Bewertung heranzuziehen. Neben diesem Faktor können weitere Kriterien, die unter Punkt 7.2. aufgeführt sind, bei der Entscheidung mit einfließen. Unter Abwägung aller Kriterien wird der bestmögliche Ausführungsweg gewählt.

7.2. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen der Dienstleistungen

Die Auswahl an Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen, die von WEPA vermittelt werden können, ist abhängig von aufrechten vertraglichen Vereinbarungen zwischen WEPA und den depotführenden Stellen bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaften (Produktgeber). Nach Auffassung von WEPA bieten die depotführenden Stellen als Komplettserviceanbieter unter Berücksichtigung ihres gesamten Kosten- und Leistungsspektrums für die Anliegen der Kunden angemessene Möglichkeiten. Bevor WEPA einen Anbieter für die Depotführung empfiehlt, werden folgende Kriterien als Beurteilungsmaßstab herangezogen:

- (1) Preis
- (2) Kosten
- (3) Dauer der Ausführung
Unter der Dauer der Ausführung wird jene Zeitspanne verstanden, die zwischen dem Vorliegen eines Auftrages am entsprechenden Ausführungsplatz und der Auftragszuteilung liegt. Für die schnellstmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sind außerdem die jeweiligen Orderschlusszeiten maßgeblich.
- (4) Wahrscheinlichkeit der Ausführung
Bei der Ausführung der Aufträge muss das zugrunde liegende Fondsuniversum des jeweiligen Ausführungsplatzes beachtet werden.
- (5) Sicherheit der Abwicklung
Durch sie soll größtmöglicher Anlegerschutz gewährleistet werden. Darunter fallen die Überwachung des Ausführungsplatzes durch die hausinterne Revision und staatliche Aufsichtsstellen (Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA) sowie Informationsdienstleistungen des jeweiligen Ausführungsplatzes. Anlegerschutzmechanismen und Vorsichtsmaßnahmen zur Absicherung operationeller Risiken finden sich außerdem im Regelwerk des gewählten Ausführungsplatzes.
- (6) Service- und Betreuungsqualität
 - a) Unterstützung bei der Abwicklung
 - b) Zugang zu aktuellen Informationen und Änderungen
 - c) Depoteinsicht (online)
 - d) Regelmäßige Abrechnungen

Bei Zugrundelegung der oben dargestellten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze für Privatkunden einerseits und professionelle Kunden andererseits sowie unter Berücksichtigung der Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführung gelangt WEPA zu dem Ergebnis, dass ein Kundenauftrag in der Regel über eine depotführende Stelle am Heimatmarkt platziert und ausgeführt wird. Alternativ kann der Auftrag über eine depotführende Stelle an einem anderen Markt ausgeführt werden, sofern im Kundeninteresse gleichwertige Marktverhältnisse vorliegen. WEPA weist darauf hin, dass Anteilscheingeschäfte mit Investmentfonds beispielsweise auch über die Börse abgewickelt werden können. WEPA bietet eine Abwicklung über die Börse jedoch nicht an. Neben den niedrigen Transaktionskosten spricht für den Abwicklungsweg über spezialisierte Abwicklungsbanken vor allem die nach gesetzlichen Vorgaben vorzunehmende tägliche Feststellung des Anteilspreises.

7.3. Liste der wichtigsten Ausführungsplätze bzw. depotführenden Stellen

Zur Verwahrung von Wertpapieren arbeiten wir überwiegend mit folgenden Abwicklungsbanken zusammen:

- Schelhammer Capital Bank AG (die Plattform)
- easybank (BAWAG P.S.K.)
- Moventum S.C.A. (Niederlassung Österreich)

Kundenaufträge werden in der Regel an diese depotführenden Stellen weitergeleitet und von diesen ausgeführt. Basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist WEPA nach eingehender Prüfung der Auswahlkriterien zu dem Schluss gelangt, dass diese depotführenden Stellen die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge gewährleisten. Aufträge betreffend Investmentfonds können auch in Einzelfällen an die jeweilige Fondsgesellschaft weitergeleitet werden, soweit diese die Führung eines kundenindividuellen Investmentkontos ermöglicht.

8. Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der WEPA vom Kunden bekannt gegebenen Daten zu seiner Person wird durch datenschutzrechtliche Bestimmungen geregelt. Die Datenverarbeitung und -nutzung ist demnach zulässig, wenn eine gültige Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Kunde ausdrücklich eingewilligt hat. Alle Mitarbeiter sind ausdrücklich auf das Datengeheimnis verpflichtet worden und werden regelmäßig geschult.

WEPA wird die personenbezogenen Daten des Kunden entsprechend der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. WEPA ist insoweit berechtigt, die Daten an Dritte weiterzugeben, sofern dies zur Durchführung der Dienstleistungen von WEPA erforderlich ist. Dazu kann WEPA die Erbringung einzelner Dienstleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen, Beratungsleistungen) auf Dritte auslagern. Für den Fall solcher Auslagerungen stellt WEPA sicher, dass angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes hinsichtlich der personenbezogenen Kundendaten erfolgen. In allen Fällen ist die Datenweitergabe nur im Einklang mit den Vorschriften aktueller datenschutzrechtlicher Bestimmungen möglich. Als datenspeichernde Stellen kommen in Betracht:

- WEPA Investmentgesellschaft m.b.H.
- FTC Capital GmbH
- Der / die Berater/in, bzw. die Vermittlungsorganisation
- Service-Provider der WEPA Investmentgesellschaft m.b.H.

Sofern der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit WEPA von einem vertraglich gebundenen Vermittler oder Wertpapiervermittler betreut wird, erhält dieser von uns, um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, die für die ordnungsgemäße Betreuung notwendigen Angaben. Der Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogene Daten im Rahmen der Betreuung. Auch er ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

9. Telefonaufzeichnungen

WEPA wäre verpflichtet, sämtliche Telefonate aufzuzeichnen, die die Erteilung von Orders zum Inhalt hat. **Aus diesem Grund nimmt WEPA Orderaufträge grundsätzlich nur in schriftlicher und niemals in telefonischer Form an.** Auch die für WEPA als vertraglich gebundene Vermittler oder Wertpapiervermittler auftretenden Berater/innen dürfen mit dem Kunden keine Telefonate hinsichtlich der Erteilung von Orders führen. Diese sind in jedem Fall ausschließlich schriftlich an WEPA gerichtet zu erteilen.

10. Eigenprodukte

WEPA bietet keine konzerneigenen Produkte an. Vermögensverwaltende Depots werden von FTC Capital GmbH verwaltet. Da es sich bei einem vermögensverwaltenden Depot jedoch um eine Wertpapierdienstleistung handelt und nicht um ein Finanzinstrument, werden vermögensverwaltende Depots bei WEPA nicht als Eigenprodukte klassifiziert.

11. Verbot der Annahme von Kundengeldern

WEPA und die für sie tätigen Personen sind NICHT berechtigt, bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Anlageberatung oder Übermittlung von Kundenaufträgen) **Kundengelder entgegen zu nehmen**. Kundengelder werden ausschließlich bei den depotführenden Stellen mittels Überweisung oder Lastschriftinzug veranlagt.

12. Beschwerdemanagement

Sollten Sie Grund zur Beschwerde über die WEPA, deren Mitarbeiter/Vermittler oder Dienstleistungen haben, können Sie diese schriftlich, per Fax oder per E-Mail an folgende Kontaktdaten übermitteln:

WEPA Investmentgesellschaft m.b.H., Martinstraße 10, 1180 Wien,
Fax: +43 1 522 40 03 11, E-Mail: office@wepa.at

Wir bestätigen Ihnen spätestens am nächsten Werktag den Eingang der Beschwerde. Die WEPA ist bemüht, allfällige Beschwerden binnen 10 Werktagen zu bearbeiten. Sollte es nicht möglich sein innerhalb dieser Frist Ihre Beschwerde final zu bearbeiten, erhalten Sie von uns eine schriftliche Information diesbezüglich. Sollte die Lösung der Beschwerde für Sie nicht erfolgreich sein, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Stelle zur alternativen Streitbeilegung

Verein „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien,
Tel.: +43 (0)1 890 63 11, Fax: +43 (0)1 890 63 11 99, office@verbraucherschlichtung.at

oder an die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien oder an die ordentlichen Gerichte zu wenden.

13. Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

WEPA fühlt sich in seiner Geschäftstätigkeit allgemeinen ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden und berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Artikel 2 Ziffer 22 der Disclosure-Verordnung auf Unternehmensebene angemessen im Rahmen seiner üblichen Risikomanagementstrategie (Risk Management). Hinsichtlich der Finanzprodukte, die Gegenstand der Anlageberatung sind bzw. sein können, bezieht WEPA gegebenenfalls die von den Produktherstellern offengelegten Informationen hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken bzw. deren Auswirkung auf die Rendite der Finanzprodukte angemessen ein und stellt diese (potentiellen) Kunden vorvertraglich zur Verfügung. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite von Finanzprodukten auswirkt.

14. Risikohinweise

Die Risikohinweise im Wertpapiergeschäft sind in einem separaten Dokument zusammengefasst und werden in Papierform oder elektronischer Form übergeben. Zusätzlich ist dieses Dokument auf unserer Homepage abrufbar. WEPA ist auf Grund ihres Konzessionsumfangs nicht berechtigt, alle in den Risikohinweisen enthaltenen Wertpapierarten zu beraten/vermitteln.